

# Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 3. Oktober 2023  
557

20	EA 226	551
----	--------	-----

**Einfache Anfrage von Judith Ricklin und Aline Indergand vom 16. August 2023  
„Kriminalität durch Asylsuchende im Kanton Thurgau: Ist das Dublin-Abkommen  
gescheitert?“**

## Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

### Frage 1

In erster Linie muss die Schweiz so viele Flüchtlinge aufnehmen, weil die Zahl der Menschen auf der Flucht derzeit sehr hoch ist. Die Anzahl der Gesuche nach Asylgesetz (Asylgesuche und Gesuche um Schutzstatus S; AsylG; SR 142.31) beim zuständigen Staatssekretariat für Migration (SEM) erreichte letztes Jahr eine noch nie dagewesene Höhe und bleibt auch im laufenden Jahr hoch. 2022 wurden in der Schweiz 74'959 Gesuche um Schutzstatus S und 24'511 Asylgesuche gestellt. Das Dublin-Verfahren kommt beim Schutzstatus S nicht zur Anwendung.

Geografisch trifft es zu, dass die meisten Menschen durch ein Dublin-Mitgliedsland in die Schweiz reisen. Wurde die Person dabei bereits in einem Dublin-Mitgliedsland registriert, greift das Dublin-Übereinkommen, und die Person wird, sofern das zuständige Dublin-Mitgliedsland zustimmt, in dieses rücküberstellt. Das SEM hat die Verfahrensverantwortung bei Asylgesuchen. Es prüft bei allen Asylgesuchen ein Dublin-Verfahren, wobei schliesslich auf rund 30 %–40 % aller Gesuche nicht eingetreten und ein Dublin-Wegweisungsentscheid erlassen wird.

### Frage 2

Das Dublin-System ist ein Ansatz eines Verteilmechanismus für Asylsuchende zwischen den Dublin-Mitgliedsländern Europas. Er funktioniert im Grundsatz. Dennoch existieren legitime Fragestellungen, ob das System noch zeitgemäss ist (z.B. übermässige Belastung der Länder auf Primärmigrationsrouten). Wegen der grossen Zahl an Anlandungen übernimmt Italien seit Dezember 2022 bis auf weiteres keine Asylsuchenden.

den, für die das Land gemäss Dublin-Abkommen zuständig wäre. Dies ist aus der Medienberichterstattung und aufgrund von Verhandlungen auf EU-Ebene zu einer Anpassung des Verteilmechanismus ersichtlich.

Im Bereich Dublin wurden vom 1. Januar 2023 bis 31. August 2023 gemäss Angaben des SEM insgesamt 1'356 Überstellungen im sogenannten „Dublin-Out-Verfahren“ durchgeführt, davon 189 durch den Kanton Thurgau. Im gleichen Zeitraum erfolgten schweizweit 459 Überstellungen im Dublin-In-Verfahren, davon 19 in den Kanton Thurgau. Gestützt auf das Abkommen konnte die Schweiz im Zeitraum von 2009 bis 2022 deutlich mehr Personen in andere Staaten überstellen (35'561), als sie selbst übernehmen musste (10'196) (Quelle: SEM Asylstatistik 2022 7/41).

### Frage 3

Voraussetzung für eine Bewilligung ist, dass Bauten und Anlagen dem Zweck der jeweiligen Nutzungszone entsprechen (vgl. Art. 22 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes [RPG; SR 700]). Dies wiederum ergibt sich für jede Zone aus dem Nutzungsplan und den zugehörigen Nutzungsvorschriften im Baureglement der Politischen Gemeinden. Die Zuständigkeit für den Erlass der Nutzungszone und für das Baureglement wie auch für das Baubewilligungsverfahren liegt bei den Politischen Gemeinden (§ 4 des Planungs- und Baugesetzes [PBG; RB 700]). Die Gemeindebehörde hat im Fall eines Baugesuchs zu prüfen, ob ein positiver funktionaler Zusammenhang zwischen Bauvorhaben und Zonenzweck besteht und ob das Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht. Ein Durchgangsheim kann in allen Bauzonen bewilligt werden, die auch das Wohnen ermöglichen. Dies ist in allen Wohn-, Misch- und Zentrumszonen der Fall. Die Ausnahmen vom kommunalen Recht sind in § 92 PBG geregelt.

Gestützt auf diese Ausführungen ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die Bewilligung eines Durchgangsheimes in der erwähnten Kurzzone in der Politischen Gemeinde Münsterlingen möglich ist.

### Frage 4

Die Verteilung der Asylsuchenden auf die Kantone erfolgt nach einem gesetzlich definierten Verteilschlüssel<sup>1</sup>. Dieser richtet sich nach dem Bevölkerungsanteil des jeweiligen Kantons an der Gesamtbevölkerung der Schweiz. Wie anschliessend die Unterbringung der Asylsuchenden im jeweiligen Kanton organisiert ist, ist Sache der Kantone. Im Kanton Thurgau werden Asylsuchende in der Regel zuerst in einem Durchgangsheim betreut, bevor sie auf die Politischen Gemeinden verteilt werden. Der Kanton ist damit für die Bereitstellung der Durchgangsheime verantwortlich. Bei der Unterbringung von Personen des Asylrechts handelt es sich um einen bundesgesetzlichen Auftrag, der im föderalistischen Sinn und als Teil des Vollzugsföderalismus wahrzunehmen ist.

---

<sup>1</sup> Gemäss Art. 21 Abs. 1 bis 3 der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (AsylV 1; SR 142.311). Definiert ist der Schlüssel zur bevölkerungsproportionalen Zuweisung in Anhang 3 dieser Verordnung. Die Zuweisung beträgt für Kanton Thurgau 3.3 %.

Für die Unterbringung der Asylsuchenden vor der Verteilung auf die Politischen Gemeinden besteht eine Leistungsvereinbarung des Departementes für Finanzen und Soziales (DFS) mit der Peregrina-Stiftung. Das DFS gibt der Peregrina-Stiftung vor, wie viele Pflichtplätze diese zur Verfügung zu stellen hat. Zudem muss die Peregrina-Stiftung gemäss der Leistungsvereinbarung eine Immobilienstrategie erarbeiten, die auch die Durchgangsheime und deren Standorte enthält. Die Standorte der Peregrina-Stiftung sollen auf verschiedene Bezirke verteilt sein. Die Immobilienstrategie wird zurzeit von der Peregrina-Stiftung erarbeitet und dem DFS danach zur Genehmigung vorgelegt werden. Wie die Immobilienstrategie inhaltlich aussehen wird, ist gegenwärtig noch nicht klar, weshalb auch über Standorte keine Aussage gemacht werden kann. Weitere Durchgangsheime sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine vorgesehen.

## Frage 5

Kinder und Jugendliche im Asylverfahren im Volksschulalter besuchen im Sinn eines „Lernangebots“ die öffentliche Schule an ihrem Aufenthaltsort. Auf der Grundlage von § 34a der Volksschulverordnung (VSV; RB 411.111) können fremdsprachige Jugendliche bis in dem Schuljahr in die Volksschule aufgenommen werden, in dem sie das 16. Altersjahr vollenden (Stichtag: 31. Juli), das heisst, ein Jahr länger als die ordentliche Schulpflicht dauert.

Fremdsprachigen Personen im Alter zwischen 17 und 34 Jahren stehen die bewährten, mehrjährigen Integrationskurse 1b, 2 und 3 zur Verfügung, die diese Personen auf eine Berufslehre oder weiterführende Schule vorbereiten. Jährlich besuchen 200 bis 300 Menschen diese Vollzeitkurse. Sie führen zu einer sinnvollen Tagesstruktur und einer wertvollen Grundlage für eine nachhaltige Integration mittels der Vorbereitung auf eine Ausbildung auf Sekundarstufe II.

Die Mittel- und Hochschulen betreiben keine speziellen Lern- und Freizeitangebote für Asylsuchende. Jedoch stehen die Angebote dieser Schulen auch Asylsuchenden offen, soweit sie die Anforderungen für eine Aufnahme erfüllen. Die einzige Ausnahme eines Angebots in diesem Zusammenhang ist die aktuell laufende „Ukraine-Klasse“ an der Kantonsschule Kreuzlingen. In diesem Angebot werden Jugendliche mit Schutzstatus S in einem einjährigen Kurs auf die Aufnahmeprüfung in die Mittelschulen vorbereitet.

Für nicht schulpflichtige Personen des Asylrechts steht ein verbindliches Erstintegrationsprogramm zur Verfügung, in dem den Bewohnerinnen und Bewohnern des Durchgangsheimen Deutsch beigebracht wird und in Integrationslektionen verschiedenen spezifische Eigenschaften der Schweizer Kultur vermittelt werden. Die Teilnahme ist obligatorisch. Je nach Status besuchen Bewohnerinnen und Bewohner, die eine Aufenthaltsbewilligung erhalten, bereits während ihres Aufenthaltes im Durchgangsheim externe Bildungsangebote. Diese werden von der Fachstelle Integration des Migrationsamtes (MIA) organisiert.

Für den Betrieb eines Durchgangsheimen werden zudem verschiedenste Unterhaltungsarbeiten und -arbeiten unter konsequentem Einbezug von Bewohnerinnen und Bewohnern erledigt. Ebenso können Bewohnerinnen und Bewohner freiwillig an einem ex-

ternen Beschäftigungsprogramm in den Thurgauer Wäldern und Naturschutzgebieten teilnehmen. Je nach Möglichkeit können sie zudem in gemeinnützige Beschäftigungen in Zusammenarbeit mit Werkhöfen eingebunden werden.

## Frage 6

Die Kantonspolizei Thurgau sorgt mit sichtbarer Präsenz, insbesondere mit den Patrouillen der Regionalpolizei, für Sicherheit und Ordnung im ganzen Kanton. Stellt die Kantonspolizei durch eigene Beobachtungen oder aufgrund von Meldungen aus der Bevölkerung eine Veränderung oder Verschlechterung der Sicherheitslage fest, z.B. an Bahnhöfen oder öffentlichen Plätzen, werden zusätzlich Schwerpunktkontrollen durchgeführt.

Für die Beaufsichtigung und die Sicherheit in und in unmittelbarer Umgebung eines Durchgangsheimes sorgen das Betreuungspersonal der Peregrina-Stiftung und Angehörige des externen Sicherheitsdienstes.

Im Umfeld von Asylunterkünften verfolgt die Kantonspolizei Thurgau die Lageentwicklung ständig, leitet daraus die allenfalls notwendigen polizeitaktischen Massnahmen ab und setzt diese um. Dies bedeutet unter anderem, dass die Erkenntnisse aufgrund der Analyse der Delikte in der Schwerpunkttätigkeit berücksichtigt werden. Nebst operativen Massnahmen erhöht die Kantonspolizei bei Bedarf auch die Präventionsarbeit. Zudem ist sie im Austausch mit dem MIA, dem Sozialamt (SOA) und der Peregrina-Stiftung, so dass die Massnahmen aufeinander abgestimmt werden können.

## Frage 7

Der Schiessbetrieb der Schiessanlage Landschlacht erfährt nach Kenntnisstand des Regierungsrates keine Einschränkung. Die Bewohnerinnen und Bewohner werden beim Eintritt über die Schützentradition der Schweiz informiert. Sie haben sich an die hiesigen Gebräuche zu gewöhnen, auch wenn das im Einzelfall herausfordernd sein kann, wobei in solchen Fällen eine Person individuell begleitet wird. Treten vertiefte Probleme auf, ist eine therapeutische Fachbegleitung oder ein Umzug in eine andere Unterkunft möglich. Die Peregrina-Stiftung führt mit dem Schützenverein einen Austausch, um das gegenseitige Verständnis zu fördern.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

